

vorschläge seien daher durchweg zu milde ausgefallen¹³⁹. Die Militärregierung beschloß, verstärkt eigene Ermittlungen im Wirtschaftsbereich anzustellen. Parallel zu den deutschen Organen wurde für jede Firma eine eigene Akte angelegt, die unter anderem eine Charakterisierung der Firma, eine Aufstellung der Bilanzen der Jahre 1933 bis 1944 und die Steuererklärungen des Führungspersonals in diesem Zeitraum enthielt¹⁴⁰. Die Sanktionsvorschläge des Service Epuration unterschieden sich deutlich von den deutschen Entscheidungen¹⁴¹.

Hettier de Bois Lambert fragte Anfang April 1947 in Baden-Baden nach, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollten. Eine Durchsetzung der harten französischen Sanktionen würde die Verletzung des Prinzips einer eigenverantwortlichen deutschen Entnazifizierung bedeuten. Es sei außerdem zu befürchten, daß die künftigen deutschen Spruchkammern (*guidée par le souci de ne pas ruiner une partie de l'économie allemande du Land*) die Urteile rückgängig machen und damit die Militärregierung blamieren würden. Die Genehmigung der deutschen Sanktionsvorschläge würde andererseits den Anschein erwecken, daß die Entnazifizierung der Privatwirtschaft von französischer Seite nicht ernstgenommen würde (*ne serait plus qu'un leurre et une flagrante injustice*). Er selber würde die harte Linie bevorzugen, das hieße, die Veröffentlichung der harten Sanktionen im Namen der Militärregierung: *Je vous serais donc reconnaissant ... de me faire connaître si vous estimez – et c'est mon avis – judicieux d'imposer malgré tout la décision actuelle du Gouvernement Militaire, à savoir mises sous séquestre relativement nombreuses, amendes massives et révocations fréquentes des membres dirigeants des entreprises particulièrement visées*¹⁴².

De Vassoigne wurde umgehend zu einer Besprechung nach Baden-Baden gerufen. Radenac erklärte ihm, daß eine direkte Einmischung der Militärregierung in die deutsche Entnazifizierung unerwünscht sei (*l'épuration reste une opération allemande*). Sie solle vielmehr vor Ort auf die Organe einwirken und gegebenenfalls zu milde Sanktionen verschärfen, ohne jedoch die Deutschen zu sehr zu verstimmen. Die Beschlagnahme von "Nazi-Firmen" wurde ausgesetzt. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung Laffons waren Enteignungen weiterhin möglich. Abschließend wies Radenac auf die Problematik der Entnazifizierung in der Privatwirtschaft hin: *Dans cette oeuvre d'épuration économique particulièrement délicate, c'est dans la mesure*

¹³⁹ GMRP/CAB 4735: Hettier de Bois Lambert an Laffon, 9.4.1947. Siehe auch: GMRP/EPU 816: Roynette an de Vassoigne, 25.2.1947; GMRP: Hettier de Bois Lambert an Laffon, 3.1.1947; AOFAA RP c.901 p.4 u. c.920 p.24 d.229.

¹⁴⁰ Landron erklärte dieses Verfahren Brozen-Favereau am 1. März 1947; siehe auch: GMRP/EPU 2175: Roynette an Radenac, 18.3.1947; AOFAA RP c.901 p.2 u. p.4.

¹⁴¹ Als Beispiele führte Hettier de Bois Lambert in seinem Schreiben an Laffon die Fälle von fünf Firmen an: Hilgers AG Rheinbrohl, Koblenzer Elektrizitätswerk, Laeis-Maschinenfabrik Trier, Schlaadt-Sägewerk in St. Goarshausen und Schultheiss-Brauerei in Weisenturm. Während der deutsche Sanktionsvorschlag für diese fünf Firmen auf die Zahlung von Geldbußen (RM 430.000) lautete, schlug der Service Epuration in drei Fällen die Zwangsverwaltung und Geldbußen bzw. Konfiszierungen von insgesamt RM 37.680.000 vor; GMRP/CAB 4735, 9.4.1947; AOFAA DGAP c.3303 p.98.

¹⁴² Ebd.; es stellt sich hier wieder – wie beim Kapitel A.3.4. über die Ausweisungen – die Frage, inwieweit dieser Vorschlag ernstgemeint war, oder ob es sich nur um eine vorgetäuschte harte Linie handelte, um Baden-Baden selbst zur Rücknahme seiner Forderungen zu bewegen.